



HVBG

HVBG-Info 17/1994 vom 01.07.1994, S. 1430 - 1437, DOK 754.11/017-OLG

Haftungsausschluß bei Verletzung eines Schülers durch Lehrer während einer tätlichen Auseinandersetzung im Schulunterricht (§§ 636 Abs. 1, 637 Abs. 4 RVO) - Urteil des OLG Hamm vom 17.09.1993 - 11 U 53/93

Haftungsausschluß bei Verletzung eines Schülers durch Lehrer während einer tätlichen Auseinandersetzung im Schulunterricht (§§ 539 Abs. 1 Nr. 14 b, 636 Abs. 1, 637 Abs. 4 RVO; Art. 34 GG; § 839 BGB);

hier: Urteil des OLG Hamm vom 17.09.1993 - 11 U 53/93

Das OLG Hamm hat mit Urteil vom 17.09.1993 - 11 U 53/93 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Wird ein Schüler bei einer tätlichen Auseinandersetzung im Schulunterricht durch einen Lehrer verletzt, so steht ihm ein Schadensersatzanspruch gegen den Lehrer auch bei Vorsatz nicht zu, da dessen Haftung in jedem Fall auf seine Anstellungskörperschaft übergeleitet wird. Bei fahrlässig begangener Körperverletzung durch den Lehrer scheidet eine Haftung der Anstellungskörperschaft nach Amtshaftungsgrundsätzen aus, weil in diesem Fall die gesetzliche Unfallversicherung eintrittspflichtig ist (RVO §§ 636 Abs. 1, 637 Abs. 4, 539 Abs. 1 Nr. 14).